



BVfB e.V. | Richard-Wagner-Str. 52 | 10585 Berlin

Herrn Werner Kalinka
- Vorsitzender des Sozialausschusses -

BVfB e.V.
info@bvfbv.de
www.bvfbv.de

Berlin, 29.07.2021

Betreff: **Drucksache: 19/2941**

BUNDES-GESCHÄFTSSTELLE

Richard-Wagner-Str. 52
10585 Berlin
Tel 0180 200 1896
Fax 0800 1901 008
buero-berlin@bvfbv.de

SERVICE-GESCHÄFTSSTELLE

Sachsendorfer Str.7
03051 Cottbus
Tel 0800 1901 000
Fax 0800 1901 009
servicebuero@bvfbv.de

**Stellungnahme
des Bundesverbandes freier Berufsbetreuer (BVfB) zum Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes im Land
Schleswig-Holstein**

Der BVfB bedankt sich für die Übersendung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

I. Vorbemerkung

Der BVfB begrüßt das mit der geplanten Änderung des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes verfolgte Ziel, die staatlichen Aufsichtsbefugnisse gegenüber bestimmten - lediglich formal - ambulanten geführten Wohnformen zu stärken, um Missbrauch vorzubeugen. Wir beobachten seit einiger Zeit die Gründung von Einrichtungen, die ihren Bewohnern den Eindruck von Selbständigkeit und Unabhängigkeit suggerieren, ohne dass diese in der Praxis auch tatsächlich gewährleistet ist. Rechtlichen Betreuern wird in diesen Fällen die Möglichkeit genommen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände hinzuweisen und ihre Hilfe bei der Durchsetzung der Rechte betreuter Menschen in Anspruch zu nehmen.

Allerdings halten wir es für äußerst problematisch, die Aufsichtsbefugnisse und deren Umfang von der Definition der Wohnform (stationär - ambulant) abhängig zu machen, da sich die Landesregierung in dem immerhin 83 Seiten umfassenden Gesetzentwurf an keiner Stelle zu den Auswirkungen der geplanten Änderungen auf die Vergütung für Berufsbetreuer äußert und es fatal wäre, die sich aus dem Entwurf ergebenden Abgrenzungsschwierigkeiten der Rechtsprechung zu überlassen. Wir lehnen daher den Entwurf insgesamt und vor allem die Regelung in § 7 Abs. 1 a SbStG ab.



Facebook.com/Berufsbetreuer

Twitter.com/BVfBeV

**Vertretungsberechtigter
Vorstand**

Walter Klitschka
Erster Vorsitzender

Svetlana Sonnenberg
Zweite Vorsitzende

Geschäftsführer

Klaus Bobisch

Auf jeden Fall müsste aus der Gesetzesbegründung eindeutig hervorgehen, dass die aufsichtsrechtliche Definition der stationären und der ihnen gleichgestellten Wohnformen in § 7 SbstG-E keine Auswirkungen auf die Auslegung des § 5 Abs. 3 Satz 1 VBVG - (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz) hat, in dem ebenfalls zwischen stationären Einrichtungen, ihnen gleichgestellten ambulanten Wohnformen und anderen Wohnformen unterschieden wird. Denn anderenfalls würde der Landesgesetzgeber erheblichen Einfluss auf die Vergütung von Berufsbetreuern nehmen, ohne dass ihm insoweit die Gesetzgebungskompetenz zusteht. Außerdem wäre es angesichts der unterschiedlichen Ziele, die der Gesetzgeber mit dem Ordnungsrecht auf der einen und dem Vergütungsrecht auf der anderen Seite verfolgt, unverständlich, wenn sich die Auslegung vergütungsrechtlicher Normen an den Vorgaben der in 16 Bundesländern unterschiedlich geregelten Aufsicht über stationäre Einrichtungen orientieren würde.

II. Ausgangslage

Nachdem die Vergütung für rechtliche Betreuer seit Einführung der Pauschalvergütung am 01.01.2005 nicht erhöht worden war, konnte der Bund 2019 den Ländern nach zähen und schwierigen Verhandlungen die Zustimmung zu einer moderaten Vergütungserhöhung abringen. Am 27.07.2019 ist das Vormünder- und Betreuervergütungsanpassungsgesetz in Kraft getreten, das für Bestandsbetreuungen - 24 Monate nach Einrichtung einer rechtlichen Betreuung - durchschnittlich eine Erhöhung der Vergütung von ca. 14 % zur Folge hatte.

Ein zentrales Kriterium für die Höhe der Vergütung rechtlicher Betreuer stellt der gewöhnliche Aufenthalt einer betreuten Person dar. Insoweit differenziert § 5 Abs. 3 VBVG einerseits zwischen stationären Einrichtungen und ambulanten Wohnformen, die den stationären Einrichtungen gleichgestellt sind und andererseits den anderen Wohnformen. Die Vergütung für rechtliche Betreuer liegt ca. 67 % (!) niedriger, wenn eine Person betreut wird, die in einer stationären oder ihr gleichgestellten Wohnform lebt.

Nach der Gesetzesbegründung sollte die Einführung neuer Begrifflichkeiten im Zusammenhang mit den Wohnformen grundsätzlich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Vergütung rechtlicher Betreuer haben. Vorgesehen war lediglich eine Anpassung an die durch das Bundesteilhabegesetz erfolgte Reform der Eingliederungshilfe. Die vor Inkrafttreten der dritten Reformstufe des BTHG stationär geführten Einrichtungen der Eingliederungshilfe, sollten weiterhin vergütungsrechtlich als stationäre Einrichtungen bzw. ihnen gleichgestellte Wohnformen angesehen werden (vgl. insoweit zutreffend Seite 13 der Begründung des Gesetzentwurfs).

III. Kritik

Der BVfB befürchtet, dass rechtlichen Betreuern ein Großteil der vor 1 1/2 Jahren eingeführten Vergütungserhöhung durch eine zwischen den Ländern und dem Bund nicht

abgestimmte, uneinheitliche Gesetzgebung, die die stationären und anderen Wohnformen unterschiedlich definiert, wieder genommen wird. Dies würde nicht nur zu gravierenden Unterschieden bei der Vergütung rechtlicher Betreuer in den Bundesländern führen, sondern wäre auch rechtlich äußerst bedenklich, weil die Gesetzgebungskompetenz für die Vergütung rechtlicher Betreuer beim Bund und nicht bei den Ländern liegt. Dass es insoweit auf Seite 15 des Entwurfs unter der Überschrift "Länderübergreifende Zusammenarbeit" lapidar heißt: "Entfällt", nehmen wir als äußerst irritierend zur Kenntnis.

Vergütungsrechtlich liegt eine einer stationären Einrichtung gleichgestellte ambulant betreute Wohnform vor, wenn:

1. die extern angebotenen Leistungen tatsächlicher Betreuung oder Pflege als Rund-um-die-Uhr-Versorgung durch professionelle Betreuungs- oder Pflegekräfte zur Verfügung gestellt oder vorgehalten werden **und**
2. der Anbieter dieser Leistungen nicht **frei wählbar** ist.

Die Überprüfung dieser Voraussetzungen erfolgt in der betreuungsrechtlichen Praxis durch Rechtspfleger, die über keine vertieften sozialrechtlichen Kenntnisse verfügen und denen die unterschiedlichen sozialrechtlichen Wohnformen unbekannt sein dürften. Sie sind daher auf griffige, leicht überprüfbare Kriterien angewiesen. Nach unseren Erfahrungen fordern Rechtspfleger in Zweifelsfällen Auszüge aus den Miet-, Pflege- und Betreuungsverträgen an, um die Rund-um-die-Uhr-Versorgung und das Wahlrecht hinsichtlich der Pflege- und Betreuungsleistungen beurteilen zu können. Allein die vertragliche Regelung ist dann ausschlaggebend für die Einordnung der Wohnform, mit den bereits genannten gravierenden Auswirkungen auf die Vergütung.

1. § 7 Abs. 1 a SbStG-E

Die Regelung in § 7 Abs. 1 a SbStG-E sieht vor, bei einer *tatsächlich* oder rechtlich vergleichbaren Einschränkung der Selbstbestimmung und des Wahlrechts der Bewohner einer formal ambulant versorgten Wohnform, diese den stationären Einrichtungen gleichzustellen. Die Annahme, diese Wohnformen auch vergütungsrechtlich als den stationären Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 2 VBVG gleichgestellte Einrichtungen anzusehen, liegt nahe. Dies hätte zunächst zur Folge, dass sich Rechtspfleger bei der Prüfung der Wohnform nicht allein auf die vertraglichen Regelungen verlassen dürften, sondern zusätzlich Nachforschungen über die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort anstellen müssten, was nicht praktikabel erscheint. Die Prüfung, ob es sich um eine faktisch stationär geführte Einrichtung handelt oder nicht (vgl. Seite 12 Gesetzentwurf), kann Rechtspflegern nicht zugemutet werden.

Abgesehen davon, drängt sich die Frage auf, ob eine Einschränkung des Wahlrechts bereits zur Folge hätte, dass es sich vergütungsrechtlich um eine den stationären Einrichtungen gleichgestellte ambulant betreute Wohnform handelt. Ab wann wäre das Wahlrecht

tatsächlich oder rechtlich derart eingeschränkt, dass es nicht mehr als frei im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 2 VBVG anzusehen ist? Diese Abgrenzungsfrage müsste für jede erdenkliche Wohnform im Sinne des § 7 Abs. 1 a SbStG geklärt werden, mit der Folge einer unübersichtlichen, einrichtungsbezogenen Rechtsprechung. Rechtliche Betreuer müssten ggf. jahrelang eine letztinstanzliche Entscheidung abwarten, bis sie Rechtssicherheit über die abzurechnende Wohnform und damit die ihnen zustehende Vergütung hätten. Wir bewerten die geplante Regelung in § 7 Abs. 1 a SbStG daher als unausgegoren und für rechtliche Betreuer unzumutbar.

Es besteht aus Sicht des BVfB ein weiterer gravierender Grund, die Regelung in § 7 Abs. 1 a SbStG aus Sicht des Betreuungsrechts abzulehnen:

Geplant ist, beim Vorliegen eines der Vermutungstatbestände in § 7 Abs. 1 a Nr. 1 - 4 SbStG-E ordnungsrechtlich eine formal ambulant betriebene Wohnform den stationären Einrichtungen gleichzustellen. Allerdings soll dem Leistungserbringer nach Satz 2 die Möglichkeit eingeräumt werden, die gesetzliche Vermutung zu widerlegen, wenn er der zuständigen Behörde nachweist, dass die *tatsächliche* Wahlfreiheit und Selbstbestimmung der gepflegten bzw. betreuten Menschen bei der Inanspruchnahme der Leistungen gewährleistet ist.

Auch bei dieser Regelung sind die vergütungsrechtlichen Auswirkungen für Berufsbetreuer offensichtlich - bewusst oder unbewusst - unberücksichtigt geblieben. Die Regelung hätte zur Folge, dass letztlich der Leistungserbringer darüber befindet, ob rechtlichen Betreuern eine um 67 % höhere Vergütung zusteht oder nicht; jedenfalls dann, wenn man den Rechtsbegriff der gleichgestellten Wohnform im Selbstbestimmungstärkungsgesetz und im VBVG identisch auslegt, wofür angesichts der Rechtsprechung zum Heimgesetz einiges spricht. Es kommt aus unserer Sicht nicht ernsthaft in Betracht, dass die Höhe der Betreuervergütung von einer Vermutung abhängig gemacht wird, die abermals durch Rechtspfleger kaum nachvollzogen werden kann und deren Eingreifen zusätzlich davon abhinge, ob sich ein Leistungserbringer um die Widerlegung dieser Vermutung bemüht oder nicht. Rechtliche Betreuer gerieten hierdurch in ein Abhängigkeitsverhältnis. Dies widerspräche einer effektiven Vertretung der rechtlichen Interessen betreuter Menschen gegenüber den Leistungserbringern und damit letztlich auch dem Selbstbestimmungsrecht, dem rechtliche Betreuer zum Durchbruch verhelfen sollen.

2. Spezialfall: Intensiv-Pflege-Wohngemeinschaften (§ 7 Abs. 1 a Nr. 4 SbStG-E)

Einige Berufsbetreuer sind auf die rechtliche Betreuung von Menschen spezialisiert, die in Intensiv-Pflege-Wohngemeinschaften leben. Der BVfB kann nicht nachvollziehen, warum diese Menschen wegen ihrer "kognitiven Verfasstheit" - wie es in der Begründung des Entwurfs auf Seite 5 heißt - keine wesentlichen Einwirkungsmöglichkeiten auf die Haushaltsführung, Zusammensetzung der Mitbewohnerschaft und die Wahl der pflegerischen und betreuenden Versorgung haben sollen. Die Einrichtung einer

rechtlichen Betreuung liegt bei Menschen mit einem Intensivpflegebedarf nahe. Die Aufgabe rechtlicher Betreuer besteht dann darin, die krankheits- und behinderungsbedingten Defizite dieser Personen in den rechtlichen Angelegenheiten möglichst auszugleichen und Nachteile zu vermeiden. Hierfür ist es erforderlich, den (mutmaßlichen) Willen der betreuten Person in Erfahrung zu bringen und ihn gegenüber der Einrichtung und den Pflegediensten durchzusetzen. Insoweit besteht kein Unterschied zwischen einer Intensiv-Pflege-Wohngemeinschaft und einer Wohngemeinschaft, die überwiegend von an Demenz erkrankten Personen bewohnt wird.

Abgesehen davon, dass die geplante Gesetzesänderungen an dieser Stelle mit der mehrfach in der Begründung zitierten UN-Behindertenrechtskonvention nicht in Einklang steht, da sie keine Stärkung, sondern eine Beschränkung des Selbstbestimmungsrechts zur Folge hätte, kritisiert der BVfB darüber hinaus, dass einigen unserer Mitglieder durch diese Regelung die wirtschaftliche Existenzgrundlage von einem auf den anderen Tag entzogen würde. Da es rechtlichen Betreuern aus gutem Grund untersagt ist, die Vergütung mit den von ihnen betreuten Menschen frei zu vereinbaren und sie stattdessen auf ein staatlich festgelegtes Vergütungssystem angewiesen sind, halten wir dies für unverantwortlich.

3. § 7 Abs. 2 Nr. 6 SbstG-E (teilstationäre Wohngruppen)

Wir gehen davon aus, dass es sich vergütungsrechtlich bei den teilstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe weiterhin um ambulante Wohnformen handeln muss, da es an eine Rund-um-die-Uhr-Versorgung fehlt. Deshalb halten wir es für missverständlich, wenn diese Einrichtungen ordnungsrechtlich als stationäre Einrichtungen bezeichnet werden. Insoweit halten wir eine Klarstellung für wünschenswert, aus der hervorgeht, dass die Regelung keine Auswirkungen auf die Auslegung des § 5 Abs. 3 Satz 2 VBVG haben kann und soll.

IV. Fazit

Solange die Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die Vergütung rechtlicher Betreuer nicht einmal ansatzweise geschildert, öffentlich diskutiert und überdacht worden sind, lehnen wir ihn ab.

Walter Klitschka - 1. Vorsitzender